XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung der Gasbeleuchtungsverträge durch die Imperial-Continental-Gas-Association und durch die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Jahre 1897 vorgenommen:

81 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 1457 Erhebungen des Gasdruckes, sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittels der in den Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association und der in den städtischen Feuerwehr-Depôts befindlichen Druckmessapparate; 5641 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken, bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 523 Besichtigungen der in den Bezirken I—X befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association, bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen. Eine Nachschau in den Gaswerken wurde in 43 Fällen, eine Controls-Nachschau über die von der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters in 3802 Fällen vorgenommen.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privat-Consumenten wurde wie alle Jahre der Tarif mit der Imperial-Continental-Gas-Association vereinbart.

Die Untersuchung der Gaswerke der Imperial-Continental-Gas-Association und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, die auf Grund der Verträge bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes dieser Werke, sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention des Stadtrathes vorzunehmen sind, fanden im Jahre 1897 statt im Gaswerke: in Döbling und am Tabor am 19. October, in Erdberg und in Fünfhaus am 22. October, am Wienerberge und in Favoriten am 26. October, in Gaudenzdorf und in Baumgarten am 29. October. Bei der öffentlichen Beleuchtung

sind in 56 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen u. zw. seitens der Imperial-Continental-Gas-Association in 49 Fällen und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in 7 Fällen erhoben worden und wurde, wenn ein Verschulden der Organe vorlag, mit der Verhängung von Conventionalstrafen vorgegangen.

Am 15. Jänner 1897 hat der Gemeinderath den Beleuchtungsvertrag der ehemaligen Gemeinde Fünfhaus mit der Imperial-Continental-Gas-Association als aufgelöst erklärt und diese Gesellschaft angewiesen, die Schönbrunnerstraße in der Strecke von der ehemaligen Mariahilferlinie bis zur Haidmannsgasse nach § 1, Absatz 2 und 3 des zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossenen Beleuchtungsvertrages vom 22. Mai 1875 zu beleuchten. Ungeachtet die Imperial-Continental-Gas-Association diese Vertragsauflösung nicht anerkannte, wurde seit dieser Zeit täglich controliert, ob die Gesellschaft obigem Auftrage nachkam.

Desgleichen wurde die Imperial-Continental-Gas-Association beauftragt, unpräjudicierlich des von der Gemeinde Wien eingenommenen Standpunktes, dass durch die Vorortevereinigung sämmtliche Beleuchtungsverträge der Gesellschaft mit den ehemaligen Vorortegemeinden erloschen sind, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heiligenstadt nach dem Wiener Vertrage vom 1. September 1897 an zu beleuchten, nachdem der von der Gesellschaft mit der ehemaligen Gemeinde Heiligenstadt abgeschlossene Beleuchtungsvertrag an diesem Tage abgelaufen war.

In der Gemeinderathssitzung vom 28. Mai 1897 wurde ein neuerliches Anerbieten der Imperial-Continental-Gas-Association, ihre Gaswerke sammt Rohrnetz, Laternen, Verbindungen und Gasmesser um den Preis von $16^1/_2$ Millionen Gulden am 1. Juli 1898 der Gemeinde Wien in das Eigenthum zu übergeben, abgelehnt, nachdem die Gesellschaft auf ein Gegenanbot von 12 Millionen Gulden seitens der Gemeinde nicht eingegangen war.

Die Besitzstörungsklage der Imperial-Continental-Gas-Association gegen die Gemeinde Wien wegen Verletzung der Bestimmung des § 3 des Vertrages der Gesellschaft mit der ehemaligen Gemeinde Simmering vom 31. März 1877 durch die erfolgte Legung städtischer Gasrohre in diesem Bezirkstheile wurde mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Simmering vom 5. Mai 1897, Z. 4181, des k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. Mai 1897, Z. 7445 und des k. k. obersten Gerichtshofes vom 30. Juni 1897, Z. 7676, somit in allen drei Instanzen abgewiesen.

Wegen Legung der städtischen Gasrohrstränge am Franz Josefs-Quai im I. Bezirke und am Rennwege im III. Bezirke ergab sich die Nothwendigkeit, in diesen beiden Straßen die bestehenden Gasrohrstränge der Imperial-Continental-Gas-Association zum Theile umzulegen. Über Beschluss der Commission für die Erbauung der städtischen Gaswerke vom 23. Jänner 1897 wurde die Imperial-Continental-Gas-Association auf Grund der Bestimmungen der §§ 7 und 12 des Wiener Vertrages aufgefordert, die gedachten Rohrstränge umzulegen. Die Gesellschaft hat diesen Aufträgen nicht entsprochen und wurde im Sinne des § 32 des Wiener Vertrages mit Conventionalstrafen belegt. Außerdem hat der Gemeinderath am 4. Mai 1897 beschlossen, die Aufforderungsklage in noch offener Frist gegen die Imperial-Continental-Gas-Association wegen Umlegung ihrer Gasrohre am Rennweg einzubringen.

Über das Ansuchen der Imperial-Continental-Gas-Association wegen Entscheidung der Frage über die Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung hat der Stadtrath in seiner Sitzung am 9. December 1897 beschlossen, der Gesellschaft mitzutheilen, dass in Anbetracht des bevorstehenden Ablaufes des Vertragsverhältnisses vor Eintreten desselben die Gemeinde an die Einführung des Gasglühlichtes für die Straßenbeleuchtung nicht mehr zu schreiten gedenkt.

Das Begehren der Gemeinde Wien, dass die Vororteverträge infolge der Vereinigung der Vororte mit Wien als erloschen anzusehen sind, wurde mit Urtheil des k. k. Handelsgerichtes vom 7. December 1897, Z. 136.956, abgewiesen.

b) Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstigen der Gemeinde gehörigen Objecten hervorgehen.

1. Bau städtischer Gaswerke.

Die erste Aufgabe der Commission zur Durchführung des Baues der städtischen Gaswerke, deren Statut bereits im letzten Verwaltungsberichte besprochen wurde, bestand darin, sich ein Programm aufzustellen, nach welchem der Bau durchzuführen war.

Vor allem war zur Frage der Beschaffung der Baumaterialien Stellung zu nehmen. Bekanntlich war der für den Bau des Gaswerkes zur Verfügung stehende Zeitraum von drei Jahren ein verhältnismäßig sehr kurzer, daher von vielen Seiten große Bedenken darüber laut wurden, ob es überhaupt möglich sein werde, die erforderlichen Baumaterialien rechtzeitig zu erhalten. Es ist der Commission gelungen, den gesammten voraussichtlichen Bedarf an Ziegeln (circa 50,000.000 Stück) zu einem sehr günstigen Preise und unter vollkommen entsprechenden Lieferungsmodalitäten sicherzustellen; in gleicher Weise wurde die Sicherstellung der rechtzeitigen Lieferung des gesammten Bedarfes an gusseisernen Rohren unter sehr günstigen Bedingungen bewirkt. Es war dies eine Leistung der Commission, welche als die Basis für das Gelingen des Werkes zu bezeichnen ist, und an welcher Bürgermeister Strobach infolge der zielbewussten Leitung der bezüglichen Verhandlungen hervorragenden Antheil hatte.

Wenn nun auch ein vollständig ausgearbeitetes Bauproject vorlag, musste dasselbe einerseits infolge des seit der Verfassung desselben verstrichenen größeren Zeitraumes, anderseits infolge der von den einvernommenen Experten gemachten Abänderungsvorschläge, einer genauen Revision unterzogen werden.

Die Commission prüfte an der Hand der von den zugewiesenen Organen gemachten Vorlagen die Projecte für die einzelnen Bauobjecte, für die Apparate und für das zu legende Straßenrohrnetz.

In erster Linie nahm die Commission darauf Bedacht, die Anstalt zur Erprobung der Gasrohre fertig zu stellen und eine billigere und prompte Zufuhr der Materialien durch den Bau einer Schleppbahn zu ermöglichen.

Die Rohrprobierstation wurde im September vollendet, die Schleppbahn anfangs April dem Betriebe übergeben.

Hinsichtlich der Vergebung der Arbeiten und Lieferungen wurde von der Commission der Grundsatz der Vergebung im Wege allgemeiner öffentlicher Offertverhandlungen aufgestellt, und hievon nur in jenen Fällen Umgang genommen, in welchen

wegen vorhandener Patentrechte eine allgemeine Concurrenz von vornherein aussichtslos war.

Die Vergebung der Öfen mit schiefliegenden Retorten nach dem Systeme Hasse-Didier war schon Ende des Jahres 1896 erfolgt und es war Sache der Commission, den Bau des Ofenhauses selbst nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Genehmigung des bezüglichen Detailprojectes erfolgte im Februar und im März waren bereits die wichtigsten Arbeiten und Lieferungen (Baumeisterarbeiten, Lieferung der hydraulischen Bindemittel, eiserne Dachconstruction) vergeben.

Ebenso dringend war die Inangriffnahme des Baues der vier großen Gasbehälter, deren jeder einen Fassungsraum von 90.000 m³ hat. — Das bezügliche Project, sowie die Vergebung der Erd- und Baumeisterarbeiten und der Lieferung der hydraulischen Bindemittel war noch im Jahre 1896 erfolgt und es wurde auch sofort mit den Arbeiten begonnen.

Große Schwierigkeiten ergaben sich beim Baue dieser Objecte infolge der nicht günstigen Untergrundverhältnisse, welche jedoch, dank der außerordentlichen Fürsorge der technischen Organe, glücklich überwunden worden sind.

Außerdem wurde noch im Jahre 1897 mit dem Baue der wichtigsten Apparatenhäuser begonnen und die Bestellung der Apparate zur Reinigung und Aufbewahrung des Gases vorgenommen.

Nachdem die leitenden Gesichtspunkte für die Anlage des gesammten Straßenrohrnetzes von der Commission genehmigt worden waren, wurde mit den Arbeiten zur Rohrlegung selbst begonnen.

Es wurde festgesetzt, dass im Jahre 1897 die Rohrlegungsarbeiten im XI., III. und I. Bezirke und in den Hauptstraßen der übrigen Bezirke, insoweit dies möglich ist, durchzuführen seien.

Der Stand der Arbeiten am Schlusse des Jahres 1897 war folgender:

1. Gasbehältergebäude.

Gruppe B.

Die Gebäudemauerung (Bassin- und Umfassungsmauern) war bis auf das Beton-Hauptgesimse fertig. Die Dächer waren in der richtigen Höhe und provisorisch versetzt; der Erdaushub im Inneren des Bassins war bis auf 80 Percent gediehen; die Schächte waren fertig, die Betonierung der Sohle war bereits begonnen.

Gruppe A.

Die Bassinmauerung war fertig, die Dächer waren montiert und die Holzpfetten aufgebracht.

Der Aushub im Inneren betrug ungefähr 60 Percent, die Schächte waren fertig.

An Arbeiten wurde geleistet:

	Gruppe A	Gruppe B	Zusammen	Percente der Gesammtleistungen
Erdbewegung (Aushub) .	40.000 m³	46.000 m³	86.000 m³	90
Beton	9.100 m³	10.500 m³	19.600 m³	58
Bassinmauerung	18.000 m³	18.000 m³	36.000 m³	100
Gebäudemauerung . . .	—	19.200 m³	19.200 m³	50

Geliefert wurden:

13,500.000 Stück Ziegel, 14,300.000 kg Portland- und Romancement, 237.000 kg Traversen, 67.500 kg Schließen, 182.000 kg Muffenrohre, 162.000 kg Flanschen- und Façonrohre, 630.000 kg Dachconstruction, 138.000 kg Hausführungstheile, 8 Schieber, 1141 Werkstücke, 172 Attikagitter, 72 schmiedeiserne Pfeilerbekrönungen, 22.000 kg Fenster und 143 Stück Rahmen für Aufstandsquader (Gewicht 3500 kg).

2. Ofenhaus.

Die Baumeisterarbeiten für die erste Ofenhaushälfte waren vollendet. In der zweiten Ofenhaushälfte fehlten drei Viertel der Aufmauerung ober Dachgleiche, der Wandputz im Innern und die Façadeputzung außen.

Das Dach war bis auf geringfügige Arbeiten fertig montiert. Von den Zimmermannsarbeiten waren 90 Percent, von den Spenglerarbeiten 75 Percent, von den Glaser- und Schieferdeckerarbeiten 70 Percent ausgeführt.

9 Schornsteine und die Ofenmäntel für 60 Öfen waren fertig gestellt; 31 Öfen waren fertig gemauert; für 10 Öfen waren die Kohlenbehälter und das Gerippe für den Kohlentransport nebst den Beschickungsfußböden fertig.

Ein Stiegenthurm war bis auf Stiegeneinbau und Putz fertig, vom zweiten waren die Fundamente ausgeführt. Der Wasserthurm war bis auf die Dachdeckung und Putzarbeit fertig. Das Wasserreservoir war vollendet.

Für den Ofenhausbau waren bis Ende 1897 8,340.000 Stück Ziegel verwendet.

3. Straßenrohrnetz.

An Straßenrohrleitungen wurden im Jahre 1897 fertig gestellt: Der XI. Bezirk, der I. Bezirk außerhalb der Ringstraße und der III. Bezirk in sämmtlichen drei Baulosen, die Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen im IV. und VII. Bezirke, der Bezirkstheil Kaisermühlen und der 1100 mm Rohrstrang in der Oberen und Unteren Donaustraße im II. Bezirke.

Zum großen Theile (bis auf 5 Percent) wurden die Rohrstränge der Ringstraße m I. Bezirke vollendet.

Von den 1200 mm Rohrsträngen in der Schüttelstraße im II. Bezirke wurden 30 Percent und in der Oberen Weißgärberstraße und Dampfschifffstraße im III. Bezirke 15 Percent fertig gestellt.

Mit den Arbeiten für die Legung der Rohrstränge in den Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen im II. Bezirke, dann in der Geiselbergstraße im XI. Bezirke und mit der Herstellung des Rohrnetzes in der Brigittenau wurde noch im Jahre 1897 begonnen.

4. Rohrprobierstation.

Der Betrieb der Rohrprobierstation wurde am 30. September 1897 aufgenommen; es wurden 26.943 Stück Rohre im Gesammtgewichte von 9,120.000 kg, das sind 9120 Waggons à 10.000 kg geprüft und übernommen; als Ausschuss wurden 571 Stück Rohre mit einem Gewichte von 171.500 kg, das sind circa 17 Waggons zurückgewiesen.

5. Gebäude zur Unterbringung der Apparate.

a) Condensatorengebäude.

Dasselbe war bis zu den Sockeloberkanten, d. i. bis + 0·39 m über dem regulierten Terrain oder + 3·59 m über dem Nullpunkte des Kaiser Ferdinandsbrücken-Pegels aufgemauert und waren sämmtliche Sockelquadern versetzt.

Diese Arbeiten umfassen:

Erdaushub 2500 m³, Schlackencement-Beton 500 m³, gemischtes Bruchsteinmauerwerk 750 m³, Ziegelfundament-Mauerwerk 880 m³, Sockelmauerwerk, Ziegelrohbau 270 m³, Sockelquader-Versetzung 11 m³, Traversen und Schließen-Versetzung 4400 kg.

b) Scrubbergebäude.

Dieses Gebäude war durchschnittlich 1 m über der Kellersohle, beziehungsweise + 1·09 m über dem Nullpunkte des Kaiser Ferdinandsbrücken-Pegels aufgemauert; es waren hergestellt an: Erdaushub 2700 m³, Schlackencement-Beton 450 m³, gemischtes Bruchsteinmauerwerk 850 m³, Ziegelfundament-Mauerwerk 300 m³.

c) Exhaustorengebäude.

Das Fundamentmauerwerk war bis — 0·20 unter dem Nullpunkte des Kaiser Ferdinandsbrücken-Pegels hergestellt. Diese Arbeiten umfassen: Erdaushebung 1000 m³, gemischtes Bruchsteinmauerwerk 500 m³.

6. Canalisation.

Die Betoncanäle, u. zw. nach Type II mit 568·23 m Länge und nach Type I mit 122·38 m Länge waren vollständig fertig gestellt. Der Erdaushub für dieselben betrug rund 1600 m³.

7. Ziegellieferung.

Geliefert wurden von: 1. der Union-Baumaterialien-Gesellschaft 11,745.000, 2. R. u. E. Herzfelder & Co. 4,000.000, 3. der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft 7,872.000, 4. der I. allgemeinen österreichischen Baugesellschaft 3,000.000, 5. Kramer in Zistersdorf 1,000.000, zusammen 27,617.000 Stück.

Hievon wurden abgegeben zum Bau: der vier Gasbehälter 13,500.000, des Ofens 8,340.000, des Condensatorenhauses 1,050.000, des Scrubberhauses 850.000, des Exhaustorenhauses 80.000, zu sonstigen Arbeiten (Brunnen, Canäle) 13.000, im ganzen 23,833.000 Stück.

8. Candelaber und Laternen für die Straßenbeleuchtung.

Wegen Erlangung von Skizzen für die künstlerisch zu gestaltenden Candelaber, Stützen, Laternen ꝛc. wurde eine allgemeine öffentliche Concurrenz mit dem Endeinreichungstermine bis 20. November 1897 ausgeschrieben; es langten 23 Projecte hiefür ein. Die Zuerkennung der Preise erfolgte erst im Jahre 1898.

9. Gasmesser.

Wegen Beschaffung der erforderlichen Gasmesser wurde am 26. October 1897 eine Offertverhandlung abgehalten, über deren Resultat im Berichtsjahre noch kein Beschluss gefasst wurde, obwohl eine eingehende Prüfung der verschiedenen Gasmesser vorgenommen worden war.

2. Öffentliche Beleuchtung.

Nach dem Flammenstande am Ende des Jahres 1896 standen für die öffentliche Beleuchtung im ganzen Gemeindegebiete von Wien 22.094 gewöhnliche Gasflammen und 695 Intensivbrenner in Verwendung.

Während des Jahres 1897 sind 573 gewöhnliche Flammen und 14 Intensivbrenner zugewachsen und 57 gewöhnliche Flammen und 1 Intensivbrenner in Abfall gekommen, es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1897 22.610 gewöhnliche Flammen und 708 Intensivbrenner.

Von den Ende 1897 bestandenen, für die öffentliche Beleuchtung dienenden gewöhnlichen Gasflammen waren 9148 ganznächtige (bis Tagesanbruch brennende), 13.137 halbnächtige (bis 11 Uhr 50 Minuten nachts brennende), 2 bloß bis 10 Uhr abends brennende und 323 bloß periodisch benützte Flammen.

Mit Ausschluss der bloß periodisch benützten Flammen brannten von den Gasflammen 280 (47 ganznächtige, 88 halbnächtige) mit einem Gasconsum von 280 Liter, 22.125 (9074 ganznächtige, 13.049 halbnächtige und 2 sogenannte 10 Uhr-Flammen) mit einem Gasconsum von 141 Liter per Stunde. Bei 20 ganznächtigen Flammen betrug der Gasconsum 84·6, bei 7 derlei Flammen 56·4 Liter per Stunde.

Von den 708 Intensivbrennern sind 649 solche mit einem Gasconsum von 840 Liter per Stunde; bei den übrigen variiert dieser Consum zwischen 900 und 1950.

Die Intensivbrenner sind in der Regel nur vor Mitternacht in Function, während von da ab bis zum Morgen gewöhnliche Flammen an deren Stelle brennen.

Der gesammte Gasconsum für die öffentliche Beleuchtung stellt sich im Jahre 1897 auf 10,027.351 m³, die Kosten hiefür betrugen 702.596 fl. 64 kr. Mit Hinzurechnung der Auslagen von 8826 fl. 74 kr. für die öffentliche Beleuchtung mittels Petroleum in verschiedenen Theilen der neuen Bezirke und der Kosten für die elektrische Beleuchtung des Kohlmarktes sowie der Plätze „Am Hof" und „Freyung" im Betrage von 3504 fl. 3 kr., ergibt sich eine Gesammtauslage für die öffentliche Beleuchtung mit dem Betrage von 714.927 fl. 41 kr., welche sich mit Einrechnung der persönlichen Bezüge per 17.249 fl. 5 kr. auf 732.176 fl. 46 kr. erhöht.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

Im I. Bezirke: am Stubenring;

im II. Bezirke: am Praterstern, in der Stromgasse, Salzach-, Ley-, Vorgarten- und Valeriestraße;

im V. Bezirke: am Margarethenplatz, in der Matzleinsdorferstraße, Rampersdorffer- und Kliebergasse;

im VI. Bezirke: in der Wall- und Köstlergasse;

im VII. Bezirke: in der Neustift- und Stuckgasse;

im IX. Bezirke: in der Währinger-, Nussdorfer- und Universitätsstraße;

im X. Bezirke: in der Schrötter-, Ettenreich-, Quellen- und Randhartingergasse, in der Inzersdorfer- und Simmeringerstraße und am Paltramplatz;

im XI. Bezirke: in der Fuchsröhren- und Simmeringer-Hauptstraße;

im XII. Bezirke: in der Elisabeth-Allee, verlängerten Steinackergasse und Breitenfurtherstraße;

im XIII. Bezirke: in der Penzingerstraße, Wenz-, Ghelen-, Kendler- und Raschgasse;

im XIV. Bezirke: in der Felber- und Goldschlagstraße, in der Jaden- und Dieffenbachgasse;

im XV. Bezirke: in der Victoria-, Sperr- und Würfelgasse und am Mariahilfergürtel;

im XVI. Bezirke: am Lerchenfeldergürtel, Anzengruberplatz, in der Römer-, Paniken-, Kopp-, Gangelbauer- und Brüsselgasse;

im XVII. Bezirke: am Hernalsergürtel, in der Richthausen- und Waldegghofstraße;

im XVIII. Bezirke: in der Höhne-, Wallrieß-, Schul- und Klostergasse und in der Schopenhauer- und Gersthoferstraße;

im XIX. Bezirke: in der Scheiben-, Cottage- und Prinz Eugengasse, in der Eisenbahn- und Hartäckerstraße.

Der zu Anfang des Jahres 1897 vorhandene Bestand von Hauptgasrohrsträngen betrug 854.807 m bei der Imperial-Continental-Gas-Association und 135.740 m bei der österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft, im ganzen daher 990.547 m.

Die Erweiterung des Rohrnetzes im Jahre 1897 betrug bei der ersteren Gesellschaft 13.995 m und bei der letzteren 998 m, so dass am Ende des Jahres 1897 das Gasrohrnetz der Imperial-Continental-Gas-Association eine Länge von 868.802 m, jenes der österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft eine Länge von 136.738 m, daher im ganzen eine Länge von 1,005.540 m erreichte.

Die probeweise Beleuchtung der Straßen am Michaelerplatze, in der Herrengasse und der Zufahrtsstraße zum neuen Rathhause mit Auer'schem Gasglühlicht blieb während des Jahres 1897 in Function und hat sich auch in dieser Beleuchtungsperiode zur allseitigen Zufriedenheit bewährt, so zwar, dass die Gemeinde beschloss, die öffentliche Straßenbeleuchtung aus dem städt. Gaswerke mit Auer'schem Gasglühlicht durchzuführen.

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem die Einbauung sogenannter Carburations-Apparate in Gasrohrleitungen zur Aufbesserung der Leuchtkraft des Gases ohne specielle behördliche Genehmigung erfolgte, hat der Magistrat in der Gremial-Sitzung vom 6. Mai 1897 beschlossen, von einer principiellen Entscheidung, beziehungsweise von der Erlassung allgemeiner Anordnungen über die Verwendung von Gas-Carburations-Apparaten Umgang zu nehmen, nachdem hinsichtlich der Einbauung derartiger Apparate in Gasrohrleitungen ohnedies die Bestimmungen des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, maßgebend sind.

Der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure wurden demgemäß rücksichtlich der Einbauung solcher Apparate die Bestimmungen des citierten Regulativs in Erinnerung gebracht, und weiters noch jene Bedingungen bekannt gegeben, welche seitens ihrer Mitglieder bei Einschaltung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen zu beobachten sind, als:

1. In jedem einzelnen Falle ist die schriftliche Anzeige an das competente magistratische Bezirksamt zu erstatten.

2. Die Bedienung der Apparate hat von einer damit vertrauten Person zu geschehen.

3. Als Standort für den Apparat ist ein permanent ventiliertes Local zu wählen, in welchem mit offenem Lichte nicht hantiert werden darf.

4. Der Verschluss des Apparates ist öfters und insbesondere beim Nachfüllen der Carburierungsmasse auf seine Dichtigkeit zu untersuchen.

Über einen vom Stadtbauamte an den Magistrat gemachten Vorschlag vom 31. April 1897, Z. 90.638, betreffend die zeitgemäße Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, wurde am 14. Februar 1898 an die k. k. n.-ö. Statthalterei Bericht erstattet.

Über einen an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstatteten Bericht, betreffend die Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid, behufs Darstellung von Acetylengas in gewerbepolizeilicher Beziehung hat dieselbe mit dem Erlasse vom 15. Juni 1897, Z. 22.112, dem Magistrate in dieser Hinsicht, sowie bezüglich der Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen Nachstehendes zur vorläufigen Darnachachtung eröffnet.

1. Die erforderlichen Rohrleitungen sind nach den Bestimmungen des Gasregulativs vor der Inbetriebsetzung der Anlage auf die Dichtheit zu prüfen. Die Verwendung von Gummischläuchen ist ausgeschlossen.

2. Die Aufbewahrungslocale für das Calcium-Carbid ist permanent zu ventilieren.

3. Die Abfälle der Gaserzeugung dürfen nicht in die Canäle gegossen werden, und es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Gasometer oberhalb der Wasserschichte eine dicht abschließende Masse Öl angebracht wird, damit das eventuell vom Wasser aufgenommene Acetylen nicht in bewohnte Räume gelangen kann.

4. Das Aufbewahrungslocal im Souterrain darf nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

5. Für den Betrieb der Beleuchtungsanlage ist ein im Installations- und Gassache vertrauter Sachverständiger als verantwortliches Aufsichtsorgan zu bestellen und der Gewerbehörde namhaft zu machen, welcher sich bei der Inbetriebsetzung der Apparate fortgesetzt im Locale aufzuhalten hat.

6. Der Gaserzeugungsapparat ist mit einem permanenten Zu- und Ablauf des Wassers zu versehen, beziehungsweise ist in Ausnahmsfällen der Wechsel des Wassers durch Nachfüllen zu bewerkstelligen.

7. Das Sperrwasser im Gasbehälterbassin ist mit einem Zusatze von Kochsalz zu versehen. Bei Apparaten, welche den Temperatureinflüssen ausgesetzt sind, ist die Sperrflüssigkeit anstatt mit einer Ölschichte mit einer Glycerinschichte zu versehen.

8. Es ist eine genaue Beschreibung des Acetylengas-Erzeugungsapparates, welche vom Constructeur und vom verantwortlichen Aufsichtsorgane gefertigt sein muss, der Gewerbebehörde vorzulegen.

9. Alle Beleuchtungskörper (Luster), bei welchen der Abschluss des Gases mit Hähnen geschieht, sind von Sachverständigen auf ihre Dichtheit zu prüfen.

10. Das Calcium-Carbid ist in geschlossenen, gelötheten Blechgefäßen an einem trockenen, möglichst gut ventilierten Orte aufzubewahren. Dieser Ort darf nur von einer Person betreten werden, welche mit dem Wesen und der Behandlung des Calcium-Carbids vollkommen vertraut ist.

11. Flüssiges Acetylen darf weder erzeugt, noch verwendet werden.

12. Das Acetylengas darf keinem größeren Drucke als $1^1/_2$ Atmosphären ausgesetzt werden.

13. Erwärmung des Acetylengases über 100° C. darf nicht stattfinden.

14. Metalle, wie Kupfer und Silber, mit deren Salzen das Acetylen Explosivstoffe bildet, dürfen für die Apparate und Leitungen nicht verwendet werden.

15. Knallpräparate und andere Explosivstoffe dürfen weder im Erzeugungslocale noch im Depôtraum für das Calcium-Carbid aufbewahrt werden.

3. Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Stand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug am Ende des Jahres 1896 40.364. Im Laufe des Berichtsjahres sind 2853 Flammen zugewachsen, 2291 in Abfall gekommen, daher der reine Zuwachs 562 und der Flammenstand am Ende des Jahres 1897 40.926 beträgt.

Ein größerer Flammenzuwachs hat stattgefunden:

Im II. Bezirke: in den Schulgebäuden, Wittelsbachstraße Nr. 6 und Treustraße Nr. 9;

im IV. Bezirke: im Bezirksamte in der Schäffergasse;

im IX. Bezirke: in der Knabenschule, Galiläigasse Nr. 5;

im X. Bezirke: in der Doppelschule, Quellengasse Nr. 52;

im XII. Bezirke: in der Knabenschule, Migazziplatz Nr. 8;

im XIII. Bezirke: im städtischen Hause, Fasholdgasse Nr. 8 und in der Doppelschule, Speisingerstraße 44;

im XVI. Bezirke: in der Mädchenschule, Gaulachergasse Nr. 49—51 und im Bezirksamte in der Abelegasse;

im XVIII. Bezirke: im Schulgebäude, Schopenhauergasse Nr. 79.

Die Anzahl der Intensivbrenner in den städtischen Gebäuden betrug am Ende des Jahres 1896 1967. Im Jahre 1897 sind 129 Intensivbrenner zugewachsen, 56 in Abfall gekommen, daher der reine Zuwachs 73 und die Anzahl der Intensivbrenner am Ende des Berichtsjahres 2040 beträgt.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden im Jahre 1897 447, wegen Controle des Gasconsums 1085 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 684 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1897 auf 1,835.629 m³, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden Gasgesellschaften gewährten Rabattes 174.368 fl. 35 kr. betrugen.

Mit Hinzurechnung der Gasmesserrente per 8786 fl. 24 kr. stellen sich die Gesammtkosten auf 183.154 fl. 59 kr.

Werden hiezu die Auslagen für die elektrische Beleuchtung mit 20.926 fl. 36 kr. und für die Beleuchtung mit Petroleum im Betrage von 1708 fl. 85 kr. gerechnet, so ergibt sich als Gesammtauslage für die Beleuchtung städtischer Gebäude und Anstalten im Jahre 1897 der Betrag von 205.789 fl. 90 kr.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden im Jahre 1897 verbrauchten Leuchtgases dienten 837 für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtete Gasmesser; überdies standen 134 sogenannte Control-Gasmesser für 3—200 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Die Beleuchtungsversuche in der Mädchenschule, Copernicusgasse Nr. 15 mit verschiedenen Brennern für Gas- und elektrisches Licht in offener und diffuser Beleuchtung wurden beendet; in dieser Beziehung hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 26. März 1897 Nachstehendes beschlossen:

1. Vorläufig ist bis auf weiteres bei dem Baue neuer Schulhäuser zur künstlichen Beleuchtung directes Auer'sches Gasglühlicht mit matten Augenschützern einzurichten.

2. In der Doppelbürgerschule in der Schopenhauergasse ist in den Zeichen- und Handarbeitssälen die indirecte (diffuse) Beleuchtung mit Auer'schem Gasglühlicht in probeweise Anwendung zu bringen und hat das Stadtbauamt nach Ablauf einer Beleuchtungssaison und nach Einholung einer Äußerung der betreffenden Schulleitungen über die Erfolge dieser Beleuchtungsart, insbesonders über die Höhe der Kosten (für Gasconsum, Instandhaltung 2c.) zu berichten.

3. Im Falle der Neueinführung der künstlichen Beleuchtung oder im Falle der Beseitigung der vorhandenen, aber unbrauchbar gewordenen künstlichen Beleuchtung in bereits bestehenden Schulhäusern, ist vorläufig bis auf weiteres directes Auer'sches Gasglühlicht mit matten Augenschützern einzurichten, hiebei ist aber innerhalb der präliminarmäßigen Grenzen nur allmälig und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorzugehen.

4. Die Instandhaltung der Beleuchtungs-Einrichtung ist in eigener Regie zu führen.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungs-Anlagen geltenden Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1897 wurden durch das Stadtbauamt 23.781 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 14.332 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 9449 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerial-Verordnung befinden.

In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Etablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen, als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den nothwendigen Proben unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Verträge mit den Elektricitäts-Gesellschaften.

In den Verträgen, welche die Gemeinde Wien mit der Allgemeinen österreichischen, der Wiener und der Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft hinsichtlich der Benützung des öffentlichen Gutes (Straßen, Gassen, Plätze, Gartenanlagen und Brücken) zur Einlegung von Kabeln für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstige Zwecke abgeschlossen hat, ist im Jahre 1897 eine Veränderung nicht eingetreten.

Die Zahl der Elektricitäts-Unternehmungen hat sich zwar um eine vermehrt, es ist dies die von der Firma Robert Bartelmus & Co. errichtete Centrale in der Muthgasse im XIX. Bezirke, aber diese Firma liefert elektrischen Strom nur für Zwecke der Stadtbahn und hat die Kabel nur in den Grund der Stadtbahn-Anlagen eingelegt. Gemeindegrund darf hiebei nicht in Anspruch genommen werden, da ein diesbezüglicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Firma Robert Bartelmus & Co. nicht geschlossen worden ist.

Die Allgemeine österreichische, die Wiener und die Internationale Elektricitäts-Gesellschaft haben im Jahre 1897 Kabel in einer Gesammttracenlänge von 38·733 km verlegt. Mit Hinzuziehung der zu Anfang des Jahres bestehenden Kabeltracenlänge von 252·529 km ergibt sich zu Ende des Jahres 1897 eine Gesammttracenlänge von 291·262 km.

Von diesem Ausmaße entfallen auf die Internationale Elektricitäts-Gesellschaft 147·268 km, auf die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft 102·717 km und auf die Wiener Elektricitäts-Gesellschaft 41·277 km.

Die große Ausdehnung der Kabelnetze der Elektricitäts-Gesellschaften und die Unmöglichkeit, dass das Bauamt die Arbeiten und Herstellungen der Gesellschaften mit dem dermaligen Personale überwacht, hat dazu geführt, dass die Stelle eines Kabellegungsaufsehers geschaffen wurde, welcher die Kabellegungsarbeiten überhaupt und insbesonders die vorschriftsmäßige Instandsetzung des Straßenpflasters zu überwachen hat. Diese Stelle wurde anfangs Jänner 1897 besetzt.

Die Dienstinstruction für den Kabellegungsaufseher war mit Stadtrathsbeschluss vom 2. December 1896 genehmigt worden. Dieselbe lautet:

§ 1. Der Kabellegungs-Aufseher wird vom Magistrate über Vorschlag des Stadtbauamtes aufgenommen. Derselbe ist der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes zugewiesen, untersteht unmittelbar dem Leiter dieser Abtheilung und erhält ein Taggeld von 2 fl.

Nächtliche Dienstleistungen werden mit 1 fl. 50 kr. für die halbe Nacht und mit 2 fl. 50 kr. für die ganze Nacht entlohnt.

Als Nacht hat die Zeit von 6 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu gelten.

§ 2. Dem Kabellegungs-Aufseher obliegt die pünktliche und gewissenhafte Ausführung der ihm von dem Vorstande der elektrotechnischen Abtheilung und deren Beamten ertheilten Aufträge.

Insbesondere obliegt ihm:

1. die Aufnahme von Kabeltracen aller Art für die Vertheilung von elektrischer Kraft zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrotechnischer Verrichtungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auch Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, sowie die Eintragung dieser Aufnahmen in die betreffenden Pläne und sonstigen Behelfe des Stadtbauamtes;

2. die Überwachung sämmtlicher auf die Neulegung, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde bezughabende Arbeiten, insbesondere in der Hinsicht, dass die Kabellegung genau nach den von der Gemeinde hiefür erlassenen Anordnungen und den Weisungen des Stadtbauamtes erfolge, und dass die Anzahl, Beschaffenheit und Querschnitte der Kabel mit den von den bezüglichen Unternehmungen beigebrachten, beziehungsweise beizubringenden Ausweisen übereinstimmen;

3. die Überwachung der Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers, beziehungsweise der Gehwege und städtischen Anlagen.

Über die gemachten Wahrnehmungen, insbesondere über die Tracenaufnahmen und Controlgänge, hat der Kabellegungs-Aufseher in einem von ihm zu führenden und seinem unmittelbaren Vorgesetzten allwöchentlich vorzulegenden Vormerkbuche genaue Aufzeichnungen zu machen.

Jede von ihm bei Kabellegungen wahrgenommene Eigenmächtigkeit oder Ordnungswidrigkeit oder jedes sonstige, den Bestimmungen der Verträge zwischen der Gemeinde Wien und den betreffenden Unternehmungen oder den für den einzelnen Fall erlassenen Anordnungen der städtischen Organe zuwiderlaufende Vorgehen ist sofort dem vorgesetzten Beamten zu melden.

Aufträge an die Gesellschaften, beziehungsweise staatlichen Organe aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen, ist der Kabellegungs-Aufseher nicht berechtigt.

Außer diesen Arbeiten hat der Kabellegungs-Aufseher nach Maßgabe der während seiner Verwendungszeit (§ 5) verfügbaren Zeit bei der Anlage und Evidenthaltung der Kabelbücher und Kabelpläne mitzuwirken und, wenn nöthig, auch andere ihm zugewiesene Bureauarbeiten zu leisten.

§ 3. Dem Kabellegungs-Aufseher wird zur Legitimierung gegenüber den Elektricitäts-Gesellschaften, sonstigen Unternehmungen rücksichtlich Privatparteien und den öffentlichen Organen eine Legitimationskarte ausgefertigt, welche derselbe stets bei sich zu tragen hat. Außerdem erhält derselbe ein Dienstesabzeichen.

§ 4. Sobald der Kabellegungs-Aufseher zum Zwecke der Vornahme von Erhebungen an dem betreffenden Orte angelangt ist, hat er sich bei dem die betreffende Arbeit leitenden Vertreter der Unternehmung (rücksichtlich der Staatsverwaltung) oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Zweckes seiner Anwesenheit und erforderlichen Falles unter Vorweisung seiner Legitimationskarte zu melden.

Es wird dem Kabellegungs-Aufseher zur Pflicht gemacht, sich gegen Jedermann anständig und höflich zu benehmen, stets nüchtern zu sein und bei Ausübung seines Dienstes mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

§ 5. Für die regelmäßige Verwendung im Dienste wird die Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends an Werktagen, ferner von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags an Sonn- und Feiertagen bestimmt.

In dringenden Fällen ist jedoch der Kabellegungs-Aufseher verpflichtet, auch außer dieser Zeit, nach Erfordernis auch in der Nacht den Dienst zu versehen.

Derselbe hat sich an Wochentagen um 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags bei dem ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten des Stadtbauamtes zu melden und die eventuellen Aufträge entgegenzunehmen.

§ 6. Das Dienstverhältnis des Kabellegungs-Aufsehers ist provisorisch und kann gegen eine vierwöchentliche Kündigung seitens der Gemeinde Wien oder des Kabellegungs-Aufsehers jederzeit gelöst werden.

Dienstvernachlässigungen geringerer Art, wenn aus denselben keine nachtheiligen Folgen für die Gemeinde Wien oder dritte Personen entstehen, werden mit Verweisen, eventuell Lohnabzügen bestraft.

Im Wiederholungsfalle oder im Falle pflichtwidrigen Benehmens oder Verhaltens, insbesondere aber bei eigenmächtigem, unangemeldetem Wegbleiben vom Dienste, bei Verweigerung des Gehorsams gegenüber den Vorgesetzten und bei Vernachlässigung des Dienstes, namentlich, wenn hiedurch die Gemeinde Wien zu Schaden hätte kommen können oder gekommen ist, bei Nichtbefolgung der ertheilten Aufträge, endlich im Falle der Geschenkannahme kann der Stadtbaudirector über Vorschlag des Vorstandes der elektrotechnischen Fachabtheilung die sofortige Entlassung ohne vorhergegangene Kündigung verfügen. —

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel, zum Einbau der Vertheilungskästen und sonstigen Apparate wurden im Jahre 1897 von den drei obgenannten Gesellschaften zusammen 3197 fl. 97 kr. an Grundzins an die Gemeinde gezahlt.

Von der Bruttoeinnahme des Jahres 1897 pro 2,948.786 fl. 28 kr. leisteten diese Gesellschaften an die Gemeinde eine Abgabe von zusammen 88.463 fl. 59 kr.

Außerdem bezahlte die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft auf Grund einer besonderen Vertragsbestimmung als Beitrag für die Controle der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen einen Betrag von 2454 fl. 42 kr.

Im Laufe des Jahres 1897 wurde in 1274 Fällen Nachschau bei Kabellegungen, und zwar in 922 Fällen bei Tag und in 352 Fällen bei Nacht vorgenommen.

Außerdem waren in Angelegenheiten der Kabellegungen im Laufe des Berichtsjahres 145 Localcommissionen, 65 bauämtliche Aufträge an die Elektricitäts-Unternehmungen, 215 bauämtliche Berichterstattungen und 400 Evidenzhaltungen erforderlich geworden.

Von den Städten Birmingham, Brünn, Innsbruck, Laibach, Linz, Moskau und Troppau wurden in Angelegenheiten der hiesigen Elektricitäts-Unternehmungen Anfragen an die Gemeinde Wien gerichtet und von dieser beantwortet.

Von der Gemeinde Wien wurden von den Städten Brünn und Brüssel Auskünfte eingeholt.

b) Wirtschaftliche Angelegenheiten.

1. Städtische Elektricitätswerke.

Die Frage der Errichtung städtischer Elektricitätswerke hat im Berichtsjahre keine Förderung erfahren.

2. Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Die öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte blieb im Jahre 1897 auf die Plätze „Am Hof" und Freiung, sowie auf den Kohlmarkt beschränkt. Es befinden sich daselbst 11 Bogenlampen.

Die jährlichen Kosten dieser Beleuchtung betrugen im genannten Jahre, wie bereits erwähnt, 3504 fl. 3 kr.

3. Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

Im Jahre 1897 wurden in städtischen Gebäuden und Anstalten folgende Installationen für elektrische Beleuchtung vorgenommen:

Im I. Bezirke: im neuen Rathhause (Vermehrung), in der Feuerwehrcentrale „Am Hof" Nr. 9 und im Bauamts-Permanenzdienst-Zimmer „Am Hof" Nr. 10;

im III. Bezirke: in der Großmarkthalle (Vermehrung);

im V. Bezirke: Transparente Uhr am städtischen Amtshause in der Hundsthurmerstraße;

im X. Bezirke: Transparente Uhr an der Kirche am Keplerplatz.

Durch den Zuwachs von vier neuen Objecten stieg die Zahl der mit elektrischer Beleuchtung versehenen städtischen Gebäude und Anstalten im Berichtsjahre auf 25. Hiebei sind die elektrischen Installationen, welche von Parteien in städtischen Gebäude auf eigene Rechnung ausgeführt wurden, nicht berücksichtigt.

Bis Ende 1897 waren in städtischen Gebäuden und Anstalten installierte 5783 Glühlampen, 93 Bogenlampen und außerdem 15 Elektromotoren zum Antriebe von Maschinen für verschiedene Zwecke mit einem Gesammtstrom-Äquivalent von 4928 Pferdekraft.

Während des genannten Jahres betrug in den städtischen Gebäuden und Anstalten der Elektricitätsverbrauch 1,336.784 Hektowattstunden. Die diesbezüglichen Stromkosten belaufen sich auf 20.926 fl. 36 kr.

Die bedeutendste elektrische Beleuchtungsinstallation der Gemeinde ist jene im neuen Rathhause. Die elektrische Anlage im neuen Rathhause besaß zu Ende des Jahres 1897 5 Dampflichtmaschinen zu je 60 und eine Accumulatoren-Anlage zu 117 Pferdekraft stärkste Entladung. Im Laufe des Jahres 1897 erfuhr diese Anlage durch die Aufstellung einer neuen Zusatz-Dynamomaschine, sowie durch Erweiterung der Beleuchtungsinstallation in den Räumen des I. Bauviertels eine wesentliche Vergrößerung. Die Installationsarbeiten wurden mit wenigen Ausnahmen durchwegs in eigener Regie vorgenommen. Zu Ende des Jahres 1897 waren an das Netz der elektrischen Anlage 5555 Glühlampen, 77 Bogenlampen und 14 Elektromotoren angeschlossen.

4. Überwachung der elektrischen Privat-Installationen.

Die elektrischen Installationen in privaten Gebäuden wurden in Bezug auf Feuersicherheit und Gefahrlosigkeit vom Stadtbauamte revidiert. Insbesondere erstreckte sich diese Thätigkeit auf die Theater und großen Vergnügungsetablissements.

Es wurden in dieser Richtung im Jahre 1897 184 Localaugenscheine und Revisionen gepflogen, beziehungsweise Prüfungen vorgenommen.

Hinsichtlich der Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Privattheatern und Vergnügungsetablissements in Wien wurden von dem Magistrate mit dem Erlasse vom 8. October 1897, Z. 154.167, folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1. Die Bedienung und Überwachung dieser Anlagen ist einer fachkundigen und verlässlichen Persönlichkeit (Beleuchtungsinspector, Oberbeleuchter oder Beleuchter 2c.), welche hier kurzweg „Beleuchter" genannt wird, unter eigener Verantwortung zu übertragen.

Dieser Persönlichkeit sind nach Erfordernis zwei oder mehrere verlässliche Hilfsarbeiter zuzuweisen.

Der Beleuchter und dessen Stellvertreter haben den Nachweis ihrer Befähigung beizubringen.

Für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung des Beleuchters ist der erste Hilfsarbeiter als Stellvertreter des Beleuchters verpflichtet, die Function des Genannten zu übernehmen. Die Namen des Beleuchters und dessen Stellvertreters und deren Wohnorte sind dem Magistrate bekannt zu geben.

Der Beleuchter hat sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise zu verschaffen und seine untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, dass auch in seiner Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

2. Über die gesammte Beleuchtungsanlage ist gemäß § 98 der Statthaltereiverordnung vom 1. Juli 1882 ein genauer und im Laufenden erhaltener Plan in der Directionskanzlei stets zur Einsicht aufliegend bereit zu halten.

3. Änderungen an Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen 2c. dürfen nur über Anordnung der Direction und in wichtigen Fällen erst nach erfolgter Zustimmung des Stadtbauamtes vorgenommen werden.

Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Änderungen oder Ergänzungen an der Installation selbst vorzunehmen.

Nur Installationen für vorübergehende scenische Zwecke, welche nach Gebrauch wieder entfernt werden, dürfen von dem Beleuchter selbst ausgeführt werden. Stellt sich aber heraus, dass letzteres in nicht fachmännischer Weise geschieht, so kann dem Beleuchter jede Abänderung an den bestehenden Anlagen untersagt werden.

4. Der Beleuchter ist auch für die Beleuchtung außer der Zeit, wo Vorstellungen stattfinden, verantwortlich und hat in dieser Richtung die Überwachung zu üben.

Während der Vorstellung hat sich derselbe vorwiegend auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen von derselben entfernen. In diesem Falle muss sein Stellvertreter auf der Bühne anwesend sein, und ist der Beleuchter verpflichtet, vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthalt dem technischen Inspectionsbeamten des Stadtbauamtes zu melden.

Der Beleuchter hat nach der Vorstellung im Vereine mit dem Feuerwachpersonale des Hauses eine Revision sämmtlicher Theaterräumlichkeiten vorzunehmen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustande der Beleuchtungseinrichtung zu überzeugen.

5. Der Verlauf verdeckter elektrischer Leitungen ist im Bühnenhause durch auffallende Farben ersichtlich zu machen. Es ist strenge darauf zu achten, dass nicht Nägel, Schrauben und dergleichen in die Verschalungen der elektrischen Leitungen eingetrieben werden.

6. Die elektrischen Lichter müssen, wo es nothwendig erscheint, mit Drahtnetzen versichert werden.

Bei Verwendung von Glühlampen zu verschiedenen Licht- und Feuereffecten ist die directe Belegung der Glühlampen mit leicht brennbaren Stoffen, wie Papier, Tüll u. dgl. zu vermeiden. Falls aus scenischen Rücksichten ein Einlegen von Glühlampen in derartige Stoffe erforderlich wird, so sind die letzteren entweder durch feine Drahtgitter oder durch einen zweiten Glaskörper zu sichern, und muss bei solchen Einrichtungen für steten Zutritt der Luft und für entsprechende Abkühlung der Glühlampen gesorgt werden.

7. Der Beleuchter hat darüber zu wachen, dass nicht unberufene Personen mit den Beleuchtungseinrichtungen manipulieren.

Die Schlüssel zu den Räumen, wo sich die Hausanschlüsse, Hauptvertheiler, Batterien, Elektricitätsmesser u. dgl. befinden, müssen an einem bestimmten Platze im Hause aufbewahrt bleiben und dürfen nur von den zur Besorgung der Beleuchtung bestimmten Personen, den Controlierenden, der Direction oder den städtischen Aufsichtsorganen benützt werden.

8. Die elektrischen Leitungen sind mindestens alle Vierteljahre einmal mit einem geeigneten Instrumente zu untersuchen. Der Befund ist in ein Buch einzutragen, welches zur Einsicht durch die Behörden jederzeit aufliegen muss.

9. Die Hauptausschalter der Stromzuleitung dürfen im Falle eines Brandes zur Vermeidung einer vorzeitigen Verfinsterung des Gebäudes nur über besonderen Auftrag des technischen Inspectionsbeamten oder des Commandanten der städtischen Feuerwehr geöffnet werden.

10. Der Zuschauerraum muss schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluss der Nothbeleuchtung darf nicht früher ausgelöscht werden, ehe das Publikum, beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater gänzlich verlassen hat.

Die für den Zuschauerraum und für die Zu- und Abgänge des Publicums bestimmten Lampen dürfen erst nach vollständiger Entleerung des Theaters gelöscht werden.

Auf der Bühne ist für die Abräumung eine entsprechende Beleuchtung zu belassen.

11. Bei Generalproben, bei welchen Publicum anwesend ist, muss die Überwachung in gleicher Weise wie bei den Vorstellungen stattfinden.

Bestimmungen hinsichtlich der permanenten Überwachung der Privattheater und Vergnügungs-Etablissements in Wien.

Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 18. November 1897, Z. 53511, nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Directionen sämmtlicher Privattheater und sämmtlicher denselben nach § 113 der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 15. December 1882 gleichgestellten Etablissements erhalten mit Beziehung auf § 95 resp. 94 der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., folgende Aufträge:

a) Das Uhren-Controlbuch ist regelmäßig zu führen und hat dasselbe die Namen der mit dem permanenten Tag- und Nachtwachtdienste betrauten Wächter zu enthalten.

Dieses Buch ist aufzubewahren und dem technischen Inspectionsbeamten jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel vorzulegen.

b) Diese Anordnung ist sofort in die Instructionen (Detail-Instructionen) für die Bediensteten aufzunehmen und sind diese ergänzten Instructionen sofort dem Magistrate zur Genehmigung nach § 94 des citierten Gesetzes vorzulegen.

2. Die Instruction für die mit der Leitung des Feuerwachdienstes in den Theatern betrauten Beamten des Stadtbauamtes ist durch eine unter Punkt i aufzunehmende neue Bestimmung folgenden Wortlautes zu ergänzen: „ob der in § 95 der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., vorgeschriebene Wachdienst durch die Theaterdirection entsprechend controliert wird, und dass das Uhren-Controlbuch jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten vorgelegt wird."

3. Die k. k. Polizei-Direction in Wien ist zu ersuchen:

a) Den § 3 der Instruction für die k. k. Polizei-Inspectionsbeamten durch eine neue Bestimmung (P. f.) folgenden Wortlautes zu ergänzen:

„Dass das Uhren-Controlbuch durch die Theaterdirection jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werde."

b) Die von ihr nach § 97 der citierten Verordnung zu genehmigenden, bezw. genehmigten Hausordnungen dahin ergänzen zu lassen, dass die Controlstreifen der Controluhren in den hiezu gehörigen Büchern regelmäßig eingelegt, die Namen der den Tag- und Nachtwachdienst haltenden Wächter darin eingetragen, die Uhren-Controlbücher aufbewahrt und den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

Mit Statthalterei-Erlass vom 12. Jänner 1898, Z. 9129, ad M.-Z. 13.586 ex 1898, wurden diese vorstehenden Verfügungen genehmigt.

Ergänzungen.

Mit dem Sitzungsbeschlusse des Magistrates vom 27. October 1898, Z. 126.722, wurde die Instruction für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements durch die folgenden neuen Bestimmungen ergänzt:

Der Absatz 3 des Punktes 1 lautet nunmehr: „Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben durch ein Zeugnis einer elektrotechnischen Fachlehranstalt darzuthun, dass sie die zur Beaufsichtigung und Bedienung der elektrischen Anlage nothwendigen Kenntnisse besitzen, ferners haben dieselben auch ihre praktische Befähigung in genügender Weise nachzuweisen."

Der Absatz 5 des Punktes 1 lautet nunmehr: „Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben ferner den Nachweis zu erbringen, dass sie sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise verschafft haben. Sie haben ihre untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

Ergänzungen zu den Bestimmungen für die Behandlung der Gasbeleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien.

Mit dem Sitzungsbeschlusse des Magistrates vom 27. October 1898, Z. 126.722, wurden die besonderen Bestimmungen für die Behandlung der Gasbeleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien durch die folgende neue, und zwar zum Absatze 1 nach dem Worte „übertragen", ergänzt:

Als Beleuchter und als erster Hilfsarbeiter können nur jene Personen zugelassen werden, welche das Gasinstallationsgewerbe ordnungsmäßig erlernt, beziehungsweise im Sinne des Absatzes 8 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. October 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, die Befähigung hiezu nachgewiesen und durch mindestens zwei Jahre als Monteur praktisch sich verwendet haben.

Im Jahre 1897 wurden 14 Gesuche um Verleihung von Concessionen für die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität neu in die geschäftliche Behandlung übernommen und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei 13 Concessionen im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. December 1883, R.-G.-Bl. Nr. 188, verliehen.